



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 109/2006

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01.02 Bauleitplanung

Datum:
06.06.2006

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	21.06.2006	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.06.2006	Entscheidung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Citadelle" -Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen -Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung -Satzungsbeschluss -Beschluss der Begründung

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld GmbH hinsichtlich der Löschwasserversorgung zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen die Anregung des Westfälischen Museums für Archäologie zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Gebietes festgesetzten Grünflächen ausgeglichen sind.

Beschlussvorschlag 4:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Citadelle“ einschließlich der in den Plan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen wird als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), geändert am 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) und am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818),

gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 256) in der zz. gültigen Fassung,

gemäß § 51a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zz. gültigen Fassung,

gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in der zz. gültigen Fassung.

Beschlussvorschlag 5:

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Citadelle“ in der Fassung vom März 2006 wird beschlossen.

Sachverhalt zu 1:

Seitens der Stadtwerke werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Citadelle“ im Jahr 1990 eine Löschwassermenge von 48 m³/h von den Stadtwerken zugesagt wurde. Die in der Begründung genannten Zahlen (96 m³/h bzw. 192 m³/h) sind aus dem Löschwasserplan für die Stadt Coesfeld aus dem Jahr 1996 entnommen worden.

Nach Rücksprache mit der Feuerwehr reicht eine Wassermenge von 48 m³/h für die vorgesehene Nutzung aus. Die erforderliche Grundversorgung ist somit sichergestellt.

Weiterhin wird seitens der Stadtwerke auf ein Schreiben mit Datum vom 10.12.1996 verwiesen. Darin ist die grundsätzliche Zulässigkeit der Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz formuliert. Der Hinweis, dass seitens der Stadtwerke keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung übernommen werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Das Schreiben vom 17.01.2006 enthält weitere Hinweise zur Löschwasserversorgung im Stadtgebiet und ist zur Information ebenfalls als Anlage beigelegt.

Sachverhalt zu 2:

Im Änderungsbereich sind keine Denkmäler bekannt. Vorsorglich wird jedoch der vom Westfälischen Museum für Archäologie formulierte Hinweis in die Unterlagen mit aufgenommen.

Sachverhalt zu 3:

Die betroffenen Flächen liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 „Citadelle“. Für diesen Bebauungsplan wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Der Ausgleich erfolgte durch die Ausweisung von Grünflächen und Pflanzgebieten innerhalb des Plangebietes.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Es findet lediglich eine räumliche Verschiebung innerhalb des Änderungsbereiches statt. In Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde ist eine erneute Bilanzierung nicht erforderlich. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die innerhalb des Gebietes festgesetzten Grünflächen ausgeglichen.

Sachverhalt zu 4+5:

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind keine weiteren Anregungen vorgebracht worden. Somit kann der Änderungsplan und die Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Die Begründung und die textlichen Festsetzungen sind als Anlagen beigelegt.

Anlagen:

Stellungnahmen

Bebauungsplan

Begründung

Textliche Festsetzungen